

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* FOA, handelnd für Karsten Kaltoft

*Beklagte:* Billund Kommune

**Vorlagefragen**

1. Verstößt eine Diskriminierung wegen Fettleibigkeit auf dem Arbeitsmarkt im Allgemeinen oder durch einen öffentlichen Arbeitgeber im Besonderen gegen das Unionsrecht, wie es zum Beispiel in Art. 6 über die Grundrechte des Vertrags über die Europäische Union zum Ausdruck kommt?
2. Ist ein eventuelles unionsrechtliches Verbot der Diskriminierung wegen Fettleibigkeit unmittelbar auf das Verhältnis zwischen einem dänischen Staatsangehörigen und seinem Arbeitgeber, der eine Behörde ist, anwendbar?
3. Hat, sofern der Gerichtshof der Auffassung ist, dass in der Europäischen Union ein Verbot der Diskriminierung wegen Fettleibigkeit auf dem Arbeitsmarkt im Allgemeinen oder durch einen öffentlichen Arbeitgeber im Besonderen besteht, die Prüfung, ob gegen ein eventuelles Verbot der Diskriminierung wegen Fettleibigkeit verstoßen wurde, gegebenenfalls gemäß der verteilten Beweislast zu erfolgen, so dass zur wirksamen Umsetzung des Verbots in Fällen, in denen der Anschein einer Diskriminierung besteht, die Beweislast auf den beklagten Arbeitgeber zu verlagern ist (vgl. Erwägungsgrund 18 der Richtlinie 97/80/EG<sup>(1)</sup> des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Beweislast bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts)?
4. Kann Fettleibigkeit als eine vom Schutz der Richtlinie 2000/78/EG<sup>(2)</sup> des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf umfasste Behinderung betrachtet werden, und welche Kriterien sind gegebenenfalls ausschlaggebend dafür, dass die Fettleibigkeit einer Person konkret den Schutz dieser Person durch das in dieser Richtlinie enthaltene Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung beinhaltet?

<sup>(1)</sup> ABl. L 14, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. L 303, S. 16.

**Rechtsmittel, eingelegt am 1. Juli 2013 von der Metropolis Inmobiliarias y Restauraciones, SL gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Achte Kammer) vom 25. April 2013 in der Rechtssache T-284/11, Metropolis Inmobiliarias y Restauraciones, SL/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)**

(Rechtssache C-374/13 P)

(2013/C 252/38)

*Verfahrenssprache:* Englisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Metropolis Inmobiliarias y Restauraciones, SL (Prozessbevollmächtigter: J. Carbonell Callicó, abogado)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), MIP Metro Group Intellectual Property GmbH & Co. KG

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das Urteil des Gerichts vom 25. April 2013 in der Rechtssache T-284/11, mit dem die Eintragung der Gemeinschaftsmarke Nr. 7 112 113 „METROINVEST“ für Dienstleistungen der Klasse 36 gebilligt wurde, aufzuheben;

— den anderen Parteien die Kosten aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die Rechtsmittelführerin macht nur einen Rechtsmittelgrund geltend:

— **Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009<sup>(1)</sup>**

Dieser besteht aus folgenden vier Teilen:

— Beurteilungsfehler des Gerichts und des HABM beim Vergleich der Zeichen;

— Nichtberücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung zur umfassenden Beurteilung der Verwechslungsgefahr durch das Gericht;

— Widerspruch zu anderen, dieselben Teile und verwandte Marken betreffenden Entscheidungen des HABM;

— Friedliche Koexistenz anderer Marken, die das Wort „METRO“ in verschiedenen Klassen, u. a. in Klasse 36, enthalten.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1)

**Klage, eingereicht am 2. Juli 2013 — Europäische Kommission/Republik Bulgarien**

(Rechtssache C-376/13)

(2013/C 252/39)

*Verfahrenssprache:* Bulgarisch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Braun, G. Koleva, L. Malferrari)

Beklagte: Republik Bulgarien

### Anträge

Die Europäische Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Bulgarien dadurch ihren Verpflichtungen den Anforderungen des Art. 2 Abs. 1 der Wettbewerbsrichtlinie nicht nachgekommen ist, dass sie gemäß § 5a Abs. 1 und 2 der Übergangs- und Schlussbestimmungen des ZES (Gesetz über elektronische Kommunikation) die Zahl der Unternehmen, an die Funkfrequenzen für die digitale terrestrische Verbreitung vergeben werden können und denen eine Genehmigung für die Erbringung des entsprechenden elektronischen Kommunikationsdienstes erteilt wird, auf zwei beschränkt (während dafür potenziell bis zu fünf Unternehmen in Frage kommen könnten);
- festzustellen, dass die Republik Bulgarien dadurch ihren Verpflichtungen nach den Anforderungen des Art. 2 Abs. 2 und des Art. 4 Abs. 2 der Wettbewerbsrichtlinie, des Art. 7 Abs. 3 der Genehmigungsrichtlinie und des Art. 9 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie nicht nachgekommen ist, dass sie gemäß Art. 47a Abs. 1 und 2 und Art. 48 Abs. 3 ZES Unternehmen, die Fernsehinhalte anbieten und deren Programme nicht in der Republik Bulgarien ausgestrahlt werden, sowie den mit ihnen verbundenen Personen verbietet, an Ausschreibungen für die Vergabe von Funkfrequenzen für die digitale terrestrische Verbreitung teilzunehmen und die entsprechenden [Dienste] zu erbringen;
- festzustellen, dass die Republik Bulgarien dadurch ihren Verpflichtungen nach den Anforderungen des Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 der Wettbewerbsrichtlinie, des Art. 7 Abs. 3 der Genehmigungsrichtlinie und des Art. 9 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie nicht nachgekommen ist, dass sie gemäß Art. 48 Abs. 5 ZES Inhabern von Funkfrequenzen für die digitale terrestrische Verbreitung verbietet, elektronische Kommunikationsdienste für die Ausstrahlung von Radio- und Fernsehprogrammen einzurichten;
- der Republik Bulgarien die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Europäische Kommission trägt vor, dass die Republik Bulgarien ihren Verpflichtungen nach den Anforderungen des Art. 2 Abs. 1 und 2 und des Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2002/77/EG<sup>(1)</sup> der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste („Wettbewerbsrichtlinie“), des Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2002/20/EG<sup>(2)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und –dienste („Genehmigungsrichtlinie“) und des Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2002/21/EG<sup>(3)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste (Rahmenrichtlinie) nicht nachgekommen sei.

- Die Republik Bulgarien habe nicht die Anforderung des Art. 2 Abs. 1 der Wettbewerbsrichtlinie erfüllt, wonach die Mitgliedstaaten keine ausschließlichen oder besonderen Rechte für die Errichtung und/oder die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder die Erbringung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste gewähren und für die Aufhebung derartiger Rechte sorgen. Mittels Gesetzgebungsakt habe die Republik Bulgarien die Zahl der Unternehmen, denen eine Genehmigung für die Nutzung von Funkfrequenzen für die digitale terrestrische Verbreitung erteilt werde und die Dienste als Multiplexanbieter in ihrem Gebiet erbrächten, auf zwei beschränkt (während dafür potenziell bis zu fünf Unternehmen hätten in Frage kommen können). Dies sei auf der Grundlage von unangemessenen und nicht objektiven Kriterien erfolgt. Auf diese Weise habe die Republik Bulgarien besondere Rechte für die Erbringung dieser elektronischen Kommunikationsdienste geschaffen.
- Die Republik Bulgarien habe die Anforderungen des Art. 2 Abs. 2 und des Art. 4 Abs. 2 der Wettbewerbsrichtlinie, des Art. 7 Abs. 3 der Genehmigungsrichtlinie und des Art. 9 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie nicht erfüllt, nach denen die Vergabe von Funkfrequenzen für elektronische Kommunikationsdienste nach objektiven, nachvollziehbaren, diskriminierungsfreien und angemessenen Kriterien erfolgen müsse. Die Republik Bulgarien habe Kriterien für die Teilnahme an Ausschreibungen für die Vergabe von Funkfrequenzen für die digitale terrestrische Verbreitung festgelegt, die den verfolgten Zielen nicht angemessen gewesen seien; durch die Aufstellung von Kriterien für die Vergabe von Funkfrequenzen für die digitale terrestrische Verbreitung, die nicht angemessen gewesen seien und somit eine Reihe von Unternehmen davon hätten abhalten können, an diesen Ausschreibungen teilzunehmen, habe die Republik Bulgarien ihre Verpflichtung nach Art. 2 Abs. 2 der Wettbewerbsrichtlinie, sicherzustellen, dass jedes Unternehmen das Recht zur Erbringung elektronischer Kommunikationsdienste erhält, nicht erfüllt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 249, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 108, S. 21.

<sup>(3)</sup> ABl. L 108, S. 33.

**Rechtsmittel, eingelegt am 4. Juli 2013 von der Italienischen Republik gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 19. April 2013 in den verbundenen Rechtssachen T-99/09 und T-308/09, Italienische Republik/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-385/13 P)

(2013/C 252/40)

Verfahrenssprache: Italienisch

### Parteien

Rechtsmittelführerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri und P. Gentile)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission